

Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Einschätzungen zur Ausgestaltung des Wertschöpfungsbonus im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) – Antworten auf die im Auftaktgespräch der Arbeitsgruppe Wertschöpfungsbonus gestellten Fragen des BMWF



Berlin, 23. Juli 2026

Ansprechpartner:

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
T.: 030/208799711
Sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinemacher
Leiter Politik / stellv. Geschäftsführer
T.: 030/208799719
schreinemache@waermepumpe.de

André Jacob
Leiter Technik und Normung
T.: 030/208799725
jacob@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind Handwerksunternehmen, Planungs- und Architekturbüros, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 80.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit werden in Deutschland über 1,9 Millionen Wärmepumpen genutzt. Im Jahr 2025 wurden 299.000 neue Anlagen verkauft, die zu 95 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt wurden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

I Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Arbeitsgruppe mit Verbänden und Unternehmen eingerichtet, die zur praktischen Umsetzung des Wertschöpfungsbonus beraten soll. Im Auftaktgespräch am 16. Juli 2026 wurden Fragen gestellt, welche der BWP im Folgenden schriftlich beantwortet.

Die Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Ausgestaltung des Wertschöpfungsbonus finden innerhalb eines engen Zeitplans (zumal während der Urlaubszeit) statt. Die nachfolgenden Ausführungen bilden eine belastbare Ersteinschätzung zu den gestellten Kernfragen ab. Eine umfassende Positionierung des Verbandes wird aufgrund der Komplexität des Themas mehr Zeit benötigen.

II Grundsätzliche Einordnung

Aus den bisherigen Rückmeldungen und Beratungen wird deutlich, dass die Branche eine möglichst enge Orientierung am Industrial Accelerator Act (IAA) favorisiert. Ausschlaggebend ist der Wunsch nach einem Ansatz, der eine Segmentierung europäischer Märkte ausschließt.

Der IAA liegt bisher allerdings nur als Kommissionsentwurf vor. Die EU-Kommission sieht darin zwei Wege vor, um ein Produkt als „Made-with-Europe“ zu identifizieren:

- eine wertbezogene Ursprungskalkulation bemessen an einer Mindestwertschöpfung von 45 Prozent und
- ein Abstellen auf den letzten wesentlichen Verarbeitungsschritt bemessen an einer Veränderung der Zollposition (Change-of-Tariff-Heading (CTH)).

Die Kriterien könnten dabei auch kombiniert werden. Wichtig ist dabei, dass vor allem die wertbezogene Ursprungskalkulation ein bestimmtes Maß an Wertschöpfungstiefe sicherstellt. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Schwellenwert von 45 Prozent könnte sich ebenfalls bis zur Verabschiedung des IAA noch verändern.

Vor dem Hintergrund eines noch unsicheren Ergebnisses ist umso relevanter, dass ein großer Teil der Wärmepumpenhersteller in Deutschland keine Erfahrungen mit wertbezogenen Ursprungskalkulationen hat und entsprechende interne Kompetenzen und Prozesse erst aufgebaut werden müssen.

Der IAA-Entwurf trägt Unsicherheiten durch eine dreijährige Übergangszeit und entsprechende Flexibilität für die Mitgliedstaaten Rechnung. Der BWP schlägt deshalb auch für den Wertschöpfungsbonus in der BEG ein zweistufiges Vorgehen vor: In einer Übergangsphase sollte eine Herstellerdeklaration zum Fertigungsort ausreichen, definiert über das Lötten, Befüllen und abschließende Prüfen des Kältekreises im maßgeblichen Raum. Unter der Voraussetzung, dass der IAA dann verabschiedet wurde, sollte nach etwa einem Jahr auf die dann geltenden europäischen Vorgaben umgestellt werden. Angesichts der langen Übergangsfrist wäre Deutschland damit immer noch ein europäischer Vorreiter.

III Antworten auf die gestellten Fragen

1. Definitionen der Anforderung

a) Welche Drittländer sollten von der Definition eines „Unionsursprungs“ umfasst sein, welche nicht?

Die Eckpunkte aus dem Haushaltsausschuss vom 8. Juli 2026 verweisen auf den „Made with Europe“-Ansatz, also auf Wertschöpfung innerhalb der EU und assoziierter Märkte. Laut Aussage des BMWE unterstützt die Bundesregierung die Definition im IAA-Entwurf vom 5. März 2026, die auf die EU-27 zuzüglich der Drittländer mit Zollunion oder Freihandelsabkommen abstellt. Der BWP trägt diesen Ansatz mit.

b) Wie sollte ein ausreichender Wertschöpfungsgrad definiert sein?

Die Definition sollte auf einem europäisch harmonisierten Ansatz basieren. Widersprüche zum IAA-Entwurf sollten vermieden werden, um die Definitionen der BEG nach Beschluss des IAA nicht erneut verändern zu müssen. Auf Grundlage und im Vertrauen auf die langfristige Beständigkeit dieser Definitionen werden Investitionsentscheidungen getroffen, die direkte Auswirkungen auf Arbeitsplätze in Europa haben.

Dem Umstand, dass der europäische Gesetzgebungsprozess nicht abgeschlossen ist und bspw. auch höhere Schwellenwerte diskutiert werden, könnte die BEG durch eine Übergangsphase entsprechen.

Die Definition sollte durchgehend auf einer Selbstauskunft der Unternehmen basieren.

Startzeitpunkt: Eintragungen im Wärmeerzeugerportal synchronisieren

Der Zeitpunkt für den Start des Bonus sollte sorgfältig abgewogen werden. Denn der BWP zweifelt insbesondere an, dass sich eine entsprechende Aktualisierung des Wärmeerzeugerportals (WEP) bis Quartal 1 2027 erreichen lässt. Dieser Termin ist mit Sicherheit nicht zu halten, falls die Bundesregierung entgegen der BWP-Empfehlung neben Selbsterklärungen der Unternehmen auch unabhängige Nachweise (Zertifizierung, Ursprungszeugnisse) einfordern sollte.

Laut neuer BEG sind aber nur noch im Wärmeerzeugerportal (WEP) eingetragene Wärmepumpen förderfähig. Damit wird das WEP zum Flaschenhals für eine wettbewerbskonforme Partizipation der Wärmepumpenindustrie an der Förderung. Randbedingungen für Eintragungen sind so zu gestalten, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und personellen Ausstattung partizipieren können.

Deswegen schlägt der BWP vor, dass Produkte im Wärmeerzeugerportal (WEP) innerhalb eines Jahres nur einmal aktualisiert werden müssen und dafür ausreichend Vorlaufzeit erhalten. Die BEG-Richtlinie benennt den 01.07.2027 als Frist für die mit dem Code of Conduct for Energy-Smart Appliances (CoC ESA) compatible Kommunikationsschnittstelle. Meldungen für den CoC ESA und den Wertschöpfungsbonus sollten miteinander synchronisiert werden. Weder die Unternehmen noch das BAFA hat personelle Kapazitäten, um die Eintragungen sämtlicher Produkte mehrfach im Jahr zu aktualisieren bzw. zu prüfen.

Übergangsphase: Fertigungsort des Kältekreises

Der BWP schlägt eine mindestens einjährige Übergangsphase vor. Diese beginnt mit dem Inkrafttreten des Wertschöpfungsbonus.

Bis der IAA beschlossen, konkretisiert und von den Unternehmen praktisch angewendet werden kann, sollte eine Deklaration des Fertigungsorts ausreichen. Als maßgeblicher Fertigungsschritt sollte das Löten, Befüllen und abschließende Prüfen des Kältekreises innerhalb des definierten Raums gelten.

Dieser Ansatz entspricht der etablierten EG-Baumusterprüfung bei Inverkehrbringung neuer Produkte. Er kann kurzfristig umgesetzt werden und lässt sich über bestehende Zertifizierungs- und Auditverfahren unabhängig überprüfen. Er verschafft insbesondere denjenigen Unternehmen Zeit, die bislang keine regelmäßigen zollrechtlichen Ursprungs- und Wertschöpfungskalkulationen vornehmen, sich entsprechende Kompetenzen anzueignen. Der Bundesregierung als Fördermittelgeber verschafft diese Phase zudem Zeit, um auf das Ergebnis des IAA reagieren zu können.

Über den Fertigungsort des Kältekreislaufes lässt sich für Wärmepumpen unter bestimmten Voraussetzungen ein Mindestmaß an Wertschöpfungstiefe „Made-with-Europe“ sicherstellen. Diese kann abhängig von der Komponentenzulieferung geringer ausfallen als die derzeit im IAA diskutierten 45 Prozent. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine europäische Kältekreislaufherstellung in der Praxis regelmäßig weitere Wertschöpfung im Umfeld nach sich zieht, etwa durch Entwicklung, Qualitätssicherung, Produktionssteuerung, Logistik und den Bezug einzelner Komponenten aus dem regionalen beziehungsweise europäischen Umfeld.

Das Kriterium ist zudem in Zweifelsfällen über Zertifizierung und Audits unabhängig überprüfbar. Es stellt somit eine gute Übergangslösung dar. Zu diskutieren wäre, ob in dieser Phase eine Zolltarifberechnung mit einem festzulegenden Schwellenwert bereits anerkannt wird.

Zielmodell: Wertbezogene Ursprungskalkulation nach dem IAA

Nach Beschluss und praktischer Konkretisierung des IAA sollte auf eine wertbezogene Mindestwertschöpfung nach den dann geltenden europäischen Regeln umgestellt werden. Die Orientierung an einer wertbezogenen Ursprungskalkulation erscheint sachgerecht. Bei Wärmepumpen besteht beim CTH-Ansatz hingegen die Möglichkeit, dass bereits ein begrenzter letzter Verarbeitungsschritt zu einer Änderung der Zolltarifposition führt, ohne dass damit eine dem Förderzweck entsprechende europäische Wertschöpfungstiefe mit entsprechenden Beschäftigungseffekten sichergestellt wäre.

Technologische Abgrenzung

Der Wertschöpfungsbonus ist sowohl für wassergeführte als auch für luftgeführte Wärmepumpensysteme vorgesehen. Für luftgeführte Systeme kann aufgrund der abweichenden Produktionsstrukturen ein eigenständiger technischer Anknüpfungspunkt erforderlich sein. Ein Mindestmaß an Wertschöpfungstiefe sollte aber auch für diese Systeme sichergestellt werden, um dem Zweck des Bonus zu entsprechen.

Für wassergeführte Wärmepumpen sollte ein möglichst einheitlicher Ansatz gelten. Bei Monoblock-Wärmepumpen ist auf den gesamten werkseitig gefertigten Kältekreislauf abzustellen. Bei Split-Wärmepumpen ist auf ein Verfahren zu achten, das einerseits die häufig separate Produktion von Innen- und Außeneinheit berücksichtigt, andererseits einen Anspruch an die Wertschöpfungstiefe des Gesamtsystems formuliert. Die konkrete technische Abgrenzung sollte unter Einbeziehung von Herstellern erarbeitet werden, die auf Splitsysteme spezialisiert sind.

c) Soll die Wertschöpfungstiefe im Zeitverlauf stufenweise erhöht werden?

Investitionssicherheit entsteht nur, wenn die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Wertschöpfungsbonus über die Programmlaufzeit transparent und verlässlich gehalten werden.

Die Kriterien für den Bonus sollten im zweistufigen Verfahren von Beginn an klar festgelegt werden: zunächst das unmittelbar umsetzbare Fertigungsortkriterium, anschließend eine einmalige Umstellung auf eine wertbezogene Ursprungskalkulation nach einem durch den IAA noch festzulegenden Schwellenwert. Eine darüber hinausgehende Erhöhung sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines europäischen Reviews und unter Berücksichtigung der Entwicklung europäischer Lieferketten geprüft werden.

2. Ursprungsnachweis

Welche Vorteile und Nachteile haben die beiden vom BMW derzeit erwogenen Optionen:

- 1.) Europäische Zertifizierungsprogramme (u. a. HP Keymark, EHPA-Gütesiegel, Eurovent),**
- 2.) Ursprungsnachweis nach dem Unionszollkodex (UZK)? Welche Option zieht der BWP vor?**

Hierzu bitte auch die Antwort auf die vorangegangene Frage beachten.

Der BWP unterstützt ausdrücklich den Ansatz einer Selbsterklärung der Unternehmen in Form eines Konformitätsformulars.

Nachweise durch Dritte (Zertifizierung, IHK-Ursprungszeugnis) sollten erst in Zweifelsfällen eingereicht werden müssen. Dadurch bleibt das Verfahren sowohl für Unternehmen als auch für die Verwaltung bürokratiearm und ermöglicht zugleich eine zügige Aktualisierung der Wärmeerzeugerliste. Kosten- und arbeitsintensivere Prüfungen erst in begründeten Zweifelsfällen oder im Rahmen geeigneter Stichproben vorzusehen, entlastet insbesondere Hersteller kleinerer und mittlerer Größe und verhindert, dass die Listung neuer Geräte durch ein flächendeckendes Vorabprüfverfahren verzögert wird.

Erst bei begründeten Zweifeln an einer Herstellerdeklaration oder im Rahmen geeigneter Stichproben sollte eine weitergehende Plausibilisierung erforderlich werden.

Übergangsphase: Zertifizierung oder unabhängige Auditierung des Fertigungsorts

In der Übergangsphase sollte der Hersteller deklarieren, dass das Löten, Befüllen und abschließende Prüfen des Kältekreis im maßgeblichen geografischen Raum erfolgt. Im

Regelfall sollte diese Erklärung ausreichen. Der BWP kann sich an der Erarbeitung eines entsprechenden Formblatts beteiligen.

Werden in Zweifelsfällen weitergehende Unterlagen benötigt, kommen Zertifizierungen auf Grundlage einer Baumusterprüfung und Auditierung des Fertigungsorts, insbesondere HP Keymark, sowie gleichwertige Zertifizierungsprogramme oder eine unabhängige Auditierung in Betracht. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass der Fertigungsort und die maßgeblichen Produktionsschritte tatsächlich durch eine unabhängige Stelle überprüft werden können. Der Nachteil besteht darin, dass die Zertifizierung des Fertigungsorts keine bestimmte Mindestwertschöpfung garantiert.

Zielmodell: Herstellerdeklaration auf Grundlage einer zollrechtlichen Ursprungskalkulation

Nach der Umstellung auf die IAA-kompatible Mindestwertschöpfung sollte der Hersteller erklären, dass das Produkt den dann geltenden Schwellenwert erreicht. Grundlage wäre eine produktbezogene Ursprungskalkulation nach den maßgeblichen zollrechtlichen Vorgaben. Wird eine weitergehende Plausibilisierung erforderlich, kann eine entsprechende Ursprungsbeziehungsweise Wertschöpfungserklärung vorgelegt werden.

Auch ein von einer Industrie- und Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis bleibt im Ausgangspunkt eine auf den Angaben und Unterlagen des Unternehmens beruhende Glaubhaftmachung. Die IHK kann im Einzelfall ergänzende Dokumente, beispielsweise Unterlagen zu einzelnen Komponentenzulieferungen, anfordern. Umfang und Tiefe der Prüfung können jedoch von der Komplexität des Produkts sowie den verfügbaren fachlichen und personellen Kapazitäten bei der jeweiligen IHK abhängen. Ein IHK-Ursprungszeugnis kann dennoch eine geeignete Plausibilisierungsunterlage sein.

Weder die vollständige Ursprungskalkulation noch sensible Kosten-, Lieferketten- oder Zolldokumente sollten offengelegt werden müssen. Sie sind unternehmensintern vorzuhalten und nur gegenüber einer zuständigen staatlichen Prüfbehörde offenzulegen, sofern nach einer Plausibilisierung weiterhin begründete Zweifel bestehen und eine vertiefte Prüfung rechtlich erforderlich ist. Bestehen Zweifel an Ursprungskalkulationen und Ursprungszeugnissen fort, können auch Zertifizierungen und Audits zum Fertigungsort wieder herangezogen werden.

3. Überprüfung der Förderfähigkeit

Wie könnte ein die notwendigen Verwaltungsverfahren ergänzendes effizientes Verfahren innerhalb der Branche aussehen? Ist die Einrichtung einer Ombudsstelle sinnvoll?

Die Einrichtung einer Ombudsstelle kann sinnvoll sein, um als Vermittlerin zwischen Unternehmen, Branche und BEG-Durchführern zu fungieren. Sie kann bspw. Unternehmen bei der Ursprungskalkulation unterstützen, Nachweisalternativen zwischen Unternehmen und Förderdurchführern vermitteln, anonyme Nachfragen für Unternehmen ermöglichen, oder Formblätter für die Ursprungsdeklaration bereitstellen.

Weder die Ombudsstelle noch BAFA als Durchführer des Wärmeerzeugerportals sollten jedoch eine materiell-rechtliche Prüfung zollrechtlicher Ursprungskalkulationen vornehmen oder Einsicht in vollständige Kalkulationen, sensible Komponentenkosten und umfassende Zolldokumente verlangen. Um die Vertraulichkeit von Unternehmensprozessen zu wahren, sollten die Hersteller diese Unterlagen im regulären Verfahren nicht vorlegen müssen.

Kommt es zu Unstimmigkeiten bei den Deklarationen kann die Ombudsstelle insbesondere das beschuldigte Unternehmen bei der Entlastung unterstützen. Eine vertiefte Prüfung ist jedoch an das BAFA weiterzugeben. Die Ombudsstelle ersetzt weder Zollbehörden noch Zertifizierungsstellen oder Förderbehörden und trifft keine Entscheidung über die Förderfähigkeit.

Abhängig von den genauen Aufgaben wäre der BWP grundsätzlich bereit, eine solche Ombudsstelle einzurichten. Schon heute nimmt der Verband vergleichbare Aufgaben wahr, beispielsweise im Bereich der SchalleLeistungsdaten von Wärmepumpen sowie der Qualitätssicherung über das EHPA-Gütesiegel. Voraussetzung wären klare Verfahrensregeln, ein wirksamer Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, eine Abgrenzung der Verantwortlichkeiten gegenüber BAFA und den zuständigen staatlichen Prüfstellen sowie eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung.